

TOP:

Beschlussvorlage
Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt :Bauamt

Datum Drucksache-Nr.:01-142-2023
21.11.2023

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
Stadtverordnetenversammlung	07.12.2023					

Betreff:

Beratung und Beschluss: Erweiterung einer vorhandenen Tempo-30-Zone in der Stadt Kremen Ortsteil Hohenbruch durch Hinzunahme Teilstück Döringsbrücker Weg (Antrag OBR Hohenbruch)
Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremen beschließt, ein Teilstück des Döringsbrücker Weges zur Tempo-30-Zone zu erklären und damit die vorhandene Tempo-30-Zone Lindenweg und Dorfkern zu erweitern.

Die Erweiterung bezieht sich auf den durch Wohnnutzung und sonstiger Nutzung angebauten Teilstück des Döringsbrücker Weges laut beiliegendem Lageplan.

Der Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.

Beratungsergebnis:

Gremium:	Sitzung am:	TOP
Anz. Mitgl. :19	dav. anwesend	Ja..... Nein..... Enthalt.....
Laut Vorlage.....	Abweichende Vorlage	

eingebraucht durch :Bürgermeister
Bearbeiter :Frau S. Rücker

.....
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung

Problembeschreibung/Begründung

Es ist beabsichtigt ein Teilstück des Döringsbrücker Weges in die bereits vorhandene Tempo-30-Zone zu integrieren. Die jetzige Tempo-30-Zone beginnt Lindenweg und Dorfkern. Durch vorhandene Wohnbebauungen und sonstiger Nutzung (zukünftige Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 58 „stationäres Wohnen für Menschen mit geistigen Behinderungen und Mehrfachbehinderungen und Wohnen am Döringsbrücker Weg“) ist jedoch auch hier eine Reduzierung der Geschwindigkeit durch Einrichtung der Tempo-30-Zone erforderlich. Es handelt sich hierbei um eine Strecke von ca. 250 m. Eine Einrichtung der Zone bis zur Zufahrt Moldenhauer Hof ist jedoch nicht möglich, da die Straße bis dahin den Charakter einer Außenbereichsstraße hat und eine Anordnung daher nicht erfolgen wird. Die vorhandene Beschilderung kann bei Anordnung der Verkehrszeichen versetzt werden. Daher entstehen keine Kosten.

Die anliegenden Lagepläne zeigen die vorhandene Beschilderung und die neue Beschilderung nach Einbeziehung des genannten Straßenstücks.

Das Straßenverkehrsamt des Landkreises Oberhavel ist gemäß § 45 Straßenverkehrsordnung die zuständige Behörde und hat daher auf Antrag die Notwendigkeit der Herabsetzung der Geschwindigkeit zu prüfen und gegebenenfalls die erforderliche Beschilderung anzuordnen. Werden dagegen die betroffenen Straßen durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zu Tempo-30-Zonen erklärt, ordnet das Straßenverkehrsamt die notwendigen Verkehrszeichen auf Grundlage des Beschlusses an, sofern die sonstigen straßenrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

Der Ortsbeirat Hohenbruch wurde über diese Maßnahme informiert.

gez. Rücker
SB Bauamt

Finanzielle Auswirkung

keine

Produktsachkonto: 54101.52210000